



**Protokollauszug**  
**9. Sitzung vom 30. April 2018**

**121/2018 13.13.40 Asylfürsorgeverordnung und Nothilfeverordnung, Erlass von  
Unterstützungsrichtlinien  
Zusatzkredit von Fr. 126'500.00 für das Jahr 2018**

**1. Ausgangslage**

Aufgrund der kantonalen Volksabstimmung bezüglich Teilrevision des kantonalen Sozialhilfegesetzes vom 24. September 2017 können die vorläufig aufgenommenen Asylsuchenden (VA) ab dem 1. Juli 2018 nicht mehr nach dem Sozialhilfegesetz bzw. den Richtlinien der schweizerischen Konferenz der öffentlichen Sozialhilfe SKOS unterstützt werden. Die Unterstützungsleistungen sollen neu nach der kantonalen Asylfürsorgeverordnung (AfV) und der Nothilfeverordnung ausgerichtet werden.

Mit Beschluss vom 25. Oktober 2017 wurde die AfV entsprechend vom Regierungsrat angepasst, wobei jedoch keine verbindlichen Unterstützungsrichtlinien festgelegt wurden. Trotz Signalen der kantonalen Direktion, den Gemeinden allenfalls entsprechende Regelungen zur Verfügung zu stellen, sind bis heute nur Empfehlungen der kantonalen Sozialkonferenz bezüglich des auszurichtenden Lebensunterhaltes in Zusammenarbeit mit der kantonalen Verwaltung erstellt worden. Zentrale Teile der Sozialhilfeleistungen wie situationsbedingte Leistungen, Mieten und Integrationsleistungen wurden nicht bearbeitet und sind von den Gemeinden selber zu gestalten. Rein formal ist dies aufgrund des Umstandes, dass die Gemeinden ab dem 1. Juli 2018 den grössten Teil der Kosten zu übernehmen haben, nachzuvollziehen. Es ist aber langfristig nicht sinnvoll, dass vorläufig Aufgenommene, welche zukünftig vermehrt den Gemeinden zugewiesen werden sollen, mit 169 verschiedenen Gemeinderegelungen unterstützt werden. Deshalb wird sich die kantonale Sozialvorständekonferenz mit diesem Thema befassen müssen. Es ist aber keinesfalls davon auszugehen, dass entsprechende Vorschläge vor dem 1. Juli 2018 eingehen werden bzw. in kommunale Richtlinien einfließen können.

Aufgrund dieser Situation hat die Asylorganisation Zürich AOZ Empfehlungen bezüglich Unterstützungsrichtlinien erarbeitet und den Gemeinden mit Leistungsvereinbarung mit der AOZ Ende Februar 2018 als Entscheidungsgrundlage unterbreitet, nachdem sie Verhandlungen bezüglich der zukünftigen kantonalen Beiträge in diesem Bereich geführt hatte.

Die wichtigsten Änderungen auf den 1. Juli 2018 können folgendermassen dargestellt werden:

- Für den Lebensunterhalt für VA ist die Aufenthaltsgemeinde nicht mehr erst nach zehn Jahren im Kanton zuständig, sondern bereits nach sieben Jahren. Der Kanton leistet keine Beiträge mehr.
- Diese Regelung gilt auch neu für Unterbringungskosten.
- Die Krankheitskosten und eine Haftpflichtversicherung sind bereits ab Erhalt des Status VA von der Aufenthaltsgemeinde zu bezahlen.
- Die situationsbedingten Leistungen sind, falls von der Gemeinde vorgesehen, ab Status VA über sieben Jahre voll von der Gemeinde zu bezahlen.

- Integrationsleistungen werden vom Kanton für VA bis sieben Jahre nur im Umfange der einmaligen eidgenössischen Integrationspauschale von zur Zeit rund Fr. 6'900.00 ausgerichtet, was sehr wenig ist und kaum einmal für die vom Kanton angebotenen Deutschkurse und schon gar nicht für Berufsintegrationsmassnahmen ausreicht. Der Kanton entrichtet keine Beiträge an die Integration für VA nach sieben Jahren und sieht keine zusätzlichen finanziellen Mittel für VA bis sieben Jahre vor.
- Individuelle Integrationszulagen müssen für alle VA von den Gemeinden bezahlt werden, sofern sie solche vorsehen.
- Die durch den Kanton erstatteten Mietkosten für VA bis sieben Jahre entsprechen jenen der Asylsuchenden allgemein. Nach sieben Jahren ist die Gemeinde vollumfänglich dafür zuständig.

## **2. Auswirkungen**

Diese neue Regelung bedeutet einerseits, dass die Kosten für die VA teilweise weiterhin vom Bund getragen werden, die Hauptlast jedoch zukünftig durch die Gemeinden zu tragen sein wird. Die Gemeinden haben nicht zu entscheiden, ob Lebensunterhalt oder Unterbringungskosten für VA über sieben Jahre zu bezahlen sind, sondern darüber, wie hoch diese sein sollen. Weiter haben sie zu entscheiden, welche situationsbedingten Leistungen in welcher Höhe auszurichten sind und wer darüber befindet. Dies gilt ebenfalls für die Integrationsleistungen und die entsprechenden Zulagen für alle VA (abzüglich Leistungen aus der Pauschale des Bundes).

## **3. Bisherige und maximale Kosten für die einzelnen Unterstützungsbereiche**

Um die Kosten abschätzen zu können, welche in den zu regelnden Bereichen anfallen könnten, hat die Sozialabteilung eine Erhebung gemacht, was bisher für jene VA aufgewendet wurde, welche voll zu Lasten der Gemeinde finanziert wurden (VA über zehn Jahre) und welche Auslagen für alle anderen VA erbracht wurden.

- Unterbringungskosten: Diese sind neu nicht erst nach zehn Jahren von Schlieren zu übernehmen, sondern bereits nach sieben Jahren. Die Höhe konnte bisher auf das Niveau begrenzt werden, wie es für Asylsuchende und VA zwischen 1 und 10 Jahren vorgesehen war bzw. vergütet wurde, und zwar auf Fr. 480.00 pro Person und Monat. Dadurch, dass Schlieren nun bereits nach sieben Jahren die Unterbringungskosten zu tragen hat, entstehen bereits ab 1. Juli 2018 rund Fr. 70'000.00 Mehrkosten pro Jahr mit steigender Tendenz (bisher 11 Fälle voll zu Lasten Schlieren, ab 1. Juli 2018 etwas mehr als 20 Fälle). Diese Kosten sind grundsätzlich nicht beeinflussbar. Die Fr. 480.00 pro Person und Monat werden für Asylsuchende und VA bis sieben Jahre weiterhin vergütet und es macht deshalb keinen Sinn, diese tiefer anzusetzen.
- Lebensunterhalt: Würde die Empfehlung der Sozialkonferenz des Kantons Zürich umgesetzt, käme es zu Einsparungen von rund Fr. 100'000.00 pro Jahr für die Fälle, welche von Schlieren zu finanzieren sind.
- Situationsbedingte Leistungen: Diese müssen für alle VA über sieben Jahre voll von den Gemeinden finanziert werden. Bisher wurden hier im Rahmen der SKOS-Richtlinien rund Fr. 53'000.00 pro Jahr aufgewendet für VA über zehn Jahre. Würden die neuen kommunalen Unterstützungsrichtlinien für VA über sieben Jahre den bisherigen SKOS-Richtlinien entsprechen, käme es zu Mehrkosten von rund Fr. 50'000.00, also zu rund Fr. 103'000.00 total pro Jahr.
- Integrationsmassnahmen: Sie gehören formal zu den situationsbedingten Leistungen SIL, werden aber meist wegen der relativ hohen Kosten separat ausgewiesen. Für diesen Bereich wurden bisher Fr. 392'000.00 pro Jahr im Rahmen der SKOS-Richtlinien ausgegeben, bisher zum Grossteil finanziert durch Kanton und Bund. Durch die Ausweitung der Zuständigkeit bei der Finanzierung würden auf dem Niveau der SKOS-Richtlinien für Schlieren rund Fr. 55'000.00 pro Jahr zusätzlich notwendig, total also Fr. 447'000.00 pro Jahr ohne Verrechnung an den Kanton. Diesbezüglich ist aber nicht zu vergessen, dass Integrationsmassnah-

men auch Einnahmen generieren, vor allem durch die von den Klienten erzielten Löhne. Diese betragen im letzten Jahr immerhin Fr. 155'000.00. Sicher ist, dass diese Summe mittelfristig nicht mehr zu erreichen wäre, würde auf Integrationsmassnahmen völlig verzichtet. In den Jahren 2016 und 2017 konnten durchschnittlich 14.7 % der VA aufgrund von Arbeitsaufnahme aus der Sozialhilfe abgelöst werden. Diesbezüglich ist aber zu erwähnen, dass jeder VA, welcher keine Sozialhilfe mehr braucht, dazu führt, dass diese Person nicht mehr zum Zuweisungskontingent gezählt werden kann. Da abgelöste VA ihre Gemeinde nicht mehr verlassen können, entstehen so immerhin gewisse Steuereinnahmen.

Es ist deshalb zu prüfen, wie die Stadt Schlieren die Unterstützungsrichtlinien ausgestalten will und was diese Entscheide für Konsequenzen (finanziell/fachlich) haben werden. Bei Weiterführung der Standards nach SKOS würden jährliche zusätzliche Kosten von Fr. 412'000.00 (bei weiterhin hohen Lohnerträgen) bis maximal Fr. 567'000.00 (falls mittelfristig keine Löhne mehr erzielt werden könnten) entstehen, wobei die dabei eingerechneten Kosten von rund Fr. 70'000.00 für die Unterbringung und Einsparungen beim Lebensunterhalt von geschätzten Fr. 100'000.00 nicht verändert werden sollten (Empfehlungen Sozialkonferenz).

Mehr- und Minderkosten bei Richtlinien nach SKOS:

Kostenart	Mehraufwand für Schlieren	Minderaufwand für Schlieren
Unterbringung	Fr. 70'000.00	
Grundbedarf Lebensunterhalt GBL		Fr. 100'000.00
Situationsbedingte Leistungen	Fr. 50'000.00	
Integrationsmassnahmen	Fr. 447'000.00	

Die Kostenverlagerung vom Kanton zu Schlieren beträgt also mindestens Fr. 412'000.00 pro Jahr bei unveränderten Standards nach SKOS und gleichbleibenden Lohnerträgen. Es ist zu vermuten, dass ab spätestens Mitte 2019 vermehrt nur noch VA zugewiesen werden, was die Kostenverlagerung bei gleich bleibenden Standards nach SKOS erhöhen würde. Die Ausgestaltung der Richtlinien in diesem Bereich ist deshalb fachlich und finanziell zu beurteilen.

Asylsuchende können bis auf die Betreuung in Schlieren durch die AOZ für Schlieren kostenneutral unterstützt werden, da die Kosten weiter verrechnet werden können.

#### **4. Entwurf von Unterstützungsrichtlinien im Rahmen der Asylfürsorgeverordnung und Nothilfeverordnung durch die Sozialbehörde**

Aufgrund der finanziellen Auswirkungen hat sich die Sozialbehörde intensiv mit der Frage beschäftigt, welche Unterstützungsrichtlinien für VA sinnvollerweise bzw. fachlich begründet anstelle der SKOS-Richtlinien gelten sollen. Dabei ist bei den situationsbedingten Leistungen und vor allem bei den Integrationsmassnahmen am meisten Spielraum vorhanden. Die Unterbringungskosten sind einerseits durch die Bundesbeiträge, welche voll auszuschöpfen sind, und die Kostensituation bei den Kollektivunterkünften und den angemieteten Wohnungen nicht flexibel. Der Grundbedarf/Lebensunterhalt sollte grundsätzlich nicht von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich hoch sein; es macht Sinn, die Empfehlungen der Sozialkonferenz zu übernehmen.

Die Sozialbehörde hat an einer ausserordentlichen Sitzung am 28. März 2018 die Ausgestaltung der Unterstützungsrichtlinien diskutiert und sie an der ordentlichen Sitzung vom 11. April 2018 beschlossen.

## 5. Finanzielle Folgen durch die Unterstützungsrichtlinien

Der Entwurf der Unterstützungsrichtlinien durch die Sozialbehörde wurde bezüglich ihrer finanziellen Konsequenzen überprüft. Einerseits können durch die Reduktion des Grundbedarfes Fr. 100'000.00 pro Jahr eingespart werden. Auf der anderen Seite entstehen durch die Gesetzesänderungen und die neuen Richtlinien Ausgaben von geschätzten Fr. 489'000.00 pro Jahr brutto (Lebensunterhalt für mehr VA bereits ab sieben Jahren, Wohnkosten und situationsbedingte Leistungen SIL, ohne Berücksichtigung der Lohnerträge) bei der jetzigen Verteilung der zu unterstützenden Personen in Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene bis sieben Jahre und vorläufig Aufgenommene über sieben Jahre.

Somit werden durch die neuen Richtlinien Fr. 78'000.00 pro Jahr durch Leistungsreduktionen gegenüber den SKOS-Richtlinien eingespart (Vergl. Absatz 3, Abschnitt 6., Fr. 567'000.00 pro Jahr Bruttokosten bei unveränderten Leistungen nach SKOS, ohne Berücksichtigung der Lohnerträge).

Von den Mehrkosten von brutto Fr. 489'000.00 pro Jahr sind Fr. 120'000.00 pro Jahr für Unterbringung und für den Lebensunterhalt als gebunden zu betrachten. Dies gilt auch für einen Teil der situationsbedingten Leistungen im Umfange von Fr. 116'000.00 pro Jahr, da sie

- für die Erfüllung von Pflichten aus Arbeitsverträgen, wie z.B. Verkehr (Fr. 24'000.00 pro Jahr),
- für die obligatorischen Haftpflichtversicherungen (Fr. 20'000.00 pro Jahr),
- und für Zahnbehandlungen und Brillen (Fr. 65'000.00 pro Jahr) notwendig sind.

Damit entstehen neue Ausgaben von geschätzten Fr. 253'000.00 pro Jahr für situationsbedingte Leistungen, z.B. für

- Deutschkurse Fr. 44'000.00 pro Jahr,
- individuelle berufliche und soziale Integrationsmassnahmen Fr. 74'000.00 pro Jahr,
- Kinderbetreuung bei Erwerbstätigkeit Fr. 60'000.00 pro Jahr,
- diversen Ausgaben für Kinderaktivitäten in der Schule und der Freizeit Fr. 26'000.00 pro Jahr,
- und Dentalhygiene Fr. 10'000.00 pro Jahr.

Die neuen Ausgaben von 1. Juli 2018 bis 31. Dezember 2018 von Fr. 126'500.00 sind in der Kontogruppe 431 "Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe" nicht budgetiert, weshalb ein Zusatzkredit bewilligt werden muss.

Die Sozialkonferenz des Kantons Zürich wird vermutlich Empfehlungen zu den SIL erarbeiten, welche allenfalls bereits für die Budgetierung 2019 herangezogen werden könnten. Ist dies nicht der Fall, werden die beantragten Richtlinien herangezogen werden müssen.

### Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Richtlinien der Sozialbehörde vom 11. April 2018 über die Unterstützungsleistungen an Personen, welche ab 1. Juli 2018 der Asylfürsorgeverordnung oder der Nothilfeverordnung unterstellt sind, werden genehmigt.
2. Für die gesetzliche wirtschaftliche Hilfe (Kontogruppe 431) wird ein Zusatzkredit von Fr. 126'500.00 für das Jahr 2018 bewilligt.
3. Die Abteilung Soziales wird beauftragt, die finanzielle Entwicklung bei den Leistungen an die Personengruppen, welche den Richtlinien unterstellt sind, erstmals Ende September 2018 zu überprüfen.
4. Die Sozialbehörde wird beauftragt, Ende 4. Quartal 2018 die finanziellen Konsequenzen zu überprüfen, gegebenenfalls die Richtlinien anzupassen und diese dem Stadtrat zu unterbreiten.

5. Die Sozialbehörde wird beauftragt, zukünftige Empfehlungen der kantonalen Sozialkonferenz zu den Richtlinien auf ihre fachlichen und finanziellen Konsequenzen hin zu überprüfen, die Richtlinien gegebenenfalls anzupassen und dem Stadtrat zu unterbreiten.
  
6. Mitteilung an
  - AOZ Asylbetreuung, Standort Schlieren, Brandstrasse 26, 8952 Schlieren
  - Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften
  - Abteilungsleiter Soziales
  - Bereichsleitung Administration und Projekte
  - Bereichsleitung Sozialberatung
  - Leiter Rechnungswesen
  - Archiv

Status: öffentlich

### **Stadtrat Schlieren**

Toni Brühlmann  
Stadtpräsident

Arno Graf  
Stadtschreiberin-Stv.